

## XVII.

## Von Schuldigkeit zum Kirchenbau.

## §. 1.

Die lutherische Gemeinde des im Amte W. gelegenen Dorfs R. hat am fünften Nov. 1761 angezetzt und gebeten, daß, gleichwie sie das Chor oder obere Theil der Pfarrkirche, ja, wo möglich, die ganze Kirche vom Grunde aus wieder aufzubauen gemüsstiget, dagegen den Bau aus eigenen Mitteln zu bestreiten unvermögend wäre; also sie mit einem Collectenpatent um eine christliche Beysteuer bey andern einzusamten mögte begnadigt werden.

## §. 2.

Hierüber wurde ein Bericht eingesordert, und von dem Schultheiß zu M. dahin erstattet, daß nach Zeugnisse der zugezogenen Werksverständigen die ganze Kirche aus dem Grunde von neuem erbauet, und darzu wenigstens 4000 bis 5000 Reichsthaler verwendet werden müsten, welche Geldsumme aus den zu 46 Reichsthaler, 54 Albus sich betragenden jährlichen Kirchenrenten unmöglich zu erzwingen wäre.

## §. 3.

Darauf hat die Gemeinde am 11. May 1762 ein Collectenpatent auf sechs Monate, wie auch am fünften Febr. 1763 eine Verlängerung auf drey Monate erhalten, sodann die Kirche zu bauen angefangen und selbige dergestalt erweitert, daß zu Verfertigung des äußerlichen Gebäudes, das ist, zu Besiedigung des Mauermeisters, Zimmermanns, Schreiners, Glasners und Schlossers die Summe von 8296 Reichsthaler 20 Albus erforderlich wäre.

## §. 4.

Dieweil die eingesamten Gelber zu solchens großem Aufwande nicht hinreichten; so hat die Luthersche Gemeinde am sechsten Sept. 1763 näher vorgestellt, daß, gleichwie verschiedene Heber des großen Zehendens, welche vermöge gnädigster Verordnungen das Kirchenschiff zu bauen verbunden, in der Gute nicht bestragen wollten; also den Beamten anbesehen werden mögte, den Kirchenschiffbau schäzen zu lassen, und demnach die geschätzte Summe aus den Früchten des großen Zehendens beyzutreiben.

## §. 5.

Dem zufolge wurde dem Schultheiß zu M. am 13. Sept. anbefohlen, daß er nach Vorschrift Edicti de anno 1711 die decimatores majores zu Herstellung des Kirchenschiffs allenfalls auch cum Sequestratione des Zehendens anhalten, und wie geschehen, anhero berichten, sodann per artis periodos

tos citatis citandis die Erforderlich, so in Betref  
der appendicum und des Thurms die Noth erheis  
chet, anzeigen und schähen lassen, fort das Protocoll  
gehorsamst einschicken solle.

## §. 6.

Wie der Schultheiß den ihm aufgetragenen  
Befehl vollziehen wollte; so wurden von verschie  
denen Behendhebern verschiedene Einwendungen  
gemacht.

## §. 7.

Erstens erklärte der Halbwinner des Hoses  
zu N. nicht ungemein zu seyn, nach dem kleinen  
Betrag des in dem Kirchensprengel N. gehörigen  
Behendens prævia legali & geometrica pro  
portione seinen Anteil auszahlen zu lassen, wann  
1) der Religionsreiß dem Besuche der Gemeinde  
nicht entgegen, auch 2) die Gemeinde zu vorläufig  
er Berechnung der gehabten vielen Collecten anzu  
weisen nicht räthlich, noch 3) einer Anmerkung  
würdig seyn sollte, was von einigen Behendhebern  
de prævie non facta citatione ad videndum de  
strui, & de novo reaedificari eingewendet  
worden.

## §. 8.

Sodann zeigten Erbgenahmen des verlebten  
Maximilian H. an, daß sie zu dem Kirchenschiffe  
ihrer Seits das erforderliche beizutragen war be  
reit, ingwischen aber vorläufig inter decimatores  
U 5 tam

tam quoad modum, quam quoad quantum  
eine Bestimmung zu machen sey.

## §. 9.

Ferner stellte der Pfarrherr von D. vor, daß  
gleichwie sein Antheil des Behendens ein Theil sei-  
nes inclusis etiam decimis kaum hinlänglichen  
und nicht einmal in 200 Reichshaler bestehenden  
Salarii wäre; also er nach Vorschrift der geistlichen  
Rechten von jenen Einkünften, welche zur congrua-  
nentbehörlich, nichts beizutragen hätte; zumal er  
nicht leben könnten würde, wann er in Betracht der  
25 bis 26 Reichshaler, die sein Antheil Behends  
ausmachte, 150 bis 200 Reichshaler beitragen  
sollte. Zudem wäre der reformierte Prediger zu R.  
als Behenherr zu R. durch verschiedene Uthel vom  
Beitrage zu der Kirche aus der Ursache freigespro-  
chen worden, weil er post annum normalem  
nichts beigetragen hätte. Mithin müßten diese Ur-  
thel ihn ebenfalls schüßen; maszen ein zeitlicher  
Pfarrherr von D. zu der Kirche in R. nie was be-  
getragen hätte. Ueberdies hätte die Gemeinde zu R.  
ohne Wormissen und Bewilligung der Behendheber  
die alte Kirche willkürlich niedergerissen, die alten  
Materialien eigenmächtig verkauft, und die neue  
Kirche um ein merkliches vergrößert, also daß die  
Behendheber darzu beizutragen nicht verbunden wä-  
ren. Zu geschweigen annoch, daß sein Vorfahrer den  
Behenden in dem Jahre, als der Kirchenbau anges-  
fangen worden, genossen hätte.

## §. 10.

## S. 10.

Endlich wendeten Freyherr von B. und Jo-  
hann D. ein, daß die Sache nicht nach der Ver-  
ordnung vom Jahre 1711, sondern nach dem Re-  
ligionsrechz zu beurtheilen wäre, vermöge dessen die  
Lutheraner, welche das publicum religionis exer-  
citium hätten, die Kirchen auf ihre Kosten bauen  
und unterhalten müssen. Dieses wäre auch dem  
alten Herkommen gemäß; machen die Zehendheber  
zu dem Kirchenbau niemalen was begetragen, viels  
mehr die Gemeinde zu R. um das Chor herzustellen  
im Jahre 1707 pro consensu repartiendi ange-  
rufen hätte. Dadurch wäre von der Gemeinde selbs-  
ten eingestanden worden, daß die Zehendheber die  
Kirche zu bauen nicht verbunden seyn. Der gegen-  
seitigen Gemeinde wäre zwar im Jahre 1718 auf-  
gegeben worden, die Zehendheber, welche zu Her-  
stellung der Kirche verbunden, nahmhaft zu ma-  
chen. Die Gemeinde hätte aber diesem kein Ge-  
nügen geleistet, noch die Zehendheber belangen.  
Wann öllensfalls das Kirchenschif die Zehendheber  
angehen sollte; so hätten dieselben vorläufig vernom-  
men werden müssen, ob eine neue Erbauung durchaus  
nöthig, oder nicht eine Herstellung hinlänglich ge-  
wesen. Desgleichen hätte den Zehendhebern über-  
lassen werden müssen, die Handwerksleute anzunehmen  
und mit selbigem eine Vereinbarung zu treffen. Sodann  
hätte in der Gemeinde Macht nicht gestanden, die Kirche  
zu erweitern, und dadurch den Zehendhebern eine grü-  
here Last aufzubürden. Endlich wäre die Capelle  
abgebrochen und in die neue Kirche gezogen worden.

Da

Da nun dadurch die Obliegenheit die Capelle zu unterhalten der Gemeinde abgegangen; so müste die Gemeinde dermalen zum Kirchenbau mit beitragen.

## §. 11.

Die Gemeinde zu R. antwortete nicht allein darauf, sondern behauptete zugleich, daß, gleichwie die Zehntheber den kleinen oder sogenannten weichen Zehenden, als Hühner, Schweine und sofort zu genießen hätten; also dieselben auch nach Vorchrist der Verordnung vom Jahre 1751 zu dem Chor beitragen müsten.

## §. 12.

Zu Entscheidung dieser zwischen sämtlichen Theilen entstandenen Rechesirrung gereichtet vorzüglich die

## Verordnung vom X Sept. 1711.

welche ausdrücklich bewähret, in hiesigen Gülich- und Bergischen Landen einen allgemeinen läblichen, durch die Statuta Synodalia und andere Geistlichen Constitutionen bestätigten Landsgebrauch und fundirte Regel zu seyn, daß die Inhaber des großen Zehenden das Kirchenschiff, die Gemeinde den Thurm und Abhänge, und der Pastor, wann er den kleinen Zehenden hat, das Chor zu unterhalten und zu repariren schuldig sey. Nicht weniger trägt dazu die

Verordnung vom siebenten Oct. 1751.  
ben,

hen, welche enthält: „daß, obgleich in Unseren Gü-  
lich- und Bergischen Landen der Kirchenrenten und  
Reparationen halber am 10 Septembri 1711 er-  
gangenes Edictum ad tertium enthalteet, daß  
Einhaber des großen Zehndens, oder welche das  
von participiren, pro rata das Kirchenschif, und  
Pastor, wann er den kleinen Zehnden hat, den  
Chor zu unterhalten schuldig, danoch in verschie-  
denen Kirspelen wegen Reparation des Pfarrkir-  
chenschiffs und Chors Irrungen entstanden; immas-  
sen zwischen dem großen und kleinen Zehnd der  
Unterscheid nach Quantität der Früchten genommen,  
sodann an denjenigen Ortschästen, wohe klei-  
nen Zehnd zu verzeichen nicht bräuchlich, in Re-  
paraturung des Chors Anstand gemacht werden wol-  
len, andurch aber gar ärgerlicher Dingen die Kir-  
chengebäu fast bis zur gänzlichen Ruin ohnher-  
stellter iegen geblieben, also haben wir zum Be-  
sten der Kirchen und damit selbige in gebührendem  
Bau und Reparation erhalten werden mögen,  
hierunter zu versehen und vorgemeldten paragra-  
phum Edicti zu bestätigen nöthig besunden, er-  
klären und verordnen demnach gnädigst, daß zu  
folge gemeiner Rechtslehre der groß- und kleine  
Zehnd aller dawider eingeschlichener Missbräuche  
ohnangesehen zu unterscheiden, mithin der große  
Zehndner nach Qualität der Zehndstückten und  
nicht juxta quantitatem majorum zu achten sey,  
folglich alle participantes von harten Zehnd-  
früchten, als Weizen, Roggen, Gersten, Hober  
und vergleichen, so ausm Halm erreißen, pro rata  
„solche

„solche einhabenden Zehendens zum Kirchenschiff-  
 „bau und Unterhalt, unerachtet an einem oder anderem  
 „Ort obgewalteten Missbrauch zu concurrirren schul-  
 „dig, darunter aber der vom alten großen Zehend-  
 „ganz unterschiedener Rott- oder Nova zehend, alstern  
 „solche Qualität in continenti erweislich, nicht ent-  
 „bezogen, sondern wie vorhin jederzeit von der Con-  
 „currenz zum Kirchenbau fren gewesen, also auch  
 „künftig hin verbleiben sollen. Weil auch der geistige  
 „Rechten und Constitutionen gemäßigtem  
 „Landsbrauch nach die Reparation der Kirchen, und  
 „also des Chors sowohl als Schiffs aus den respec-  
 „tive Zehenden zu bestreiten ist, und dahero an den-  
 „jenigen Orten, wohe weder der Pastor oder ein an-  
 „derer den kleinen oder sonst sogenannten weichen  
 „Zehend zu erheben hat, sondern zufolge alten  
 „Herkommens dergleichen kleinen Zehend zu verrei-  
 „chen nicht bräuchlich, die decimatores generales,  
 „welche im ganzen Kirspel den gemeinen großen  
 „Zehend einheben, pro rata participationis zu  
 „Reparation des Chors gleich des Schiffs gehalten  
 „seynd, so sollen dieselbe, wohe in Reparirung des  
 „Chors sich säumig und weigerlich bezeigen, darzu  
 „durch zulängliche Mittel vermödet werden, jedoch  
 „soll der durch besondere Contracten hergebrachten  
 „Ueblichkeit durch dieses Edict nicht derigiret wer-  
 „den.“ Ist nun dahier ein allgemeiner Gebrauch  
 „und Gewohnheit obhanden; so muß schon eintreffen:  
 Quod si Ecclesia reparacione indigeat, tum  
 primo recurrentum est ad Consuetudinem, ut  
 ille reficiat, cui consuetudo hoc onus imponit.  
 Quod si

Quodsi vero nec consuetudo, nec specialis dispositio aliquid de hoc habeat, tunc ad jus commune recurrentum erit.

L. B. de CRAMER in Weglarischen  
Lebensstunden Th. VII. St. IV. §. 8.

Wird überdies die Gewohnheit durch die Landesgesetze noch bestätigt; so kann um so weniger Zweifel obhalten, als

ZYPAEUS Consult. Canon. Lib. III. Con-  
sult. 2. de aedif. Eccles.

so gar bewähret: Cum dubium non sit tantum posse Principem, cui quod placet, legis habet vigorem, quantum consuetudinem; consuetudo autem passim diversimode de reparationibus ecclesiarum decernat; eaque nihilo minus suo quaeque loco est servanda: Peeg.  
Ez quo citat d. tract. c. 9. ut etiam legibus Longobard. l. 3. tit. de Epis. cautum fuit, ut ecclesias baptismales, seu oracula, qui eas longo tempore restauraverint, mox iterum restaurent: aut de restauratione ecclesiae, vel pontis facienda, aut strata restauranda generaliter faciant homines, siue antiqua fuit consuetudo; sequitur posse Principem derogare consuetudinibus, hujusmodi. Michin folget unhintertreiblich, daß die Inhaber des grossen und kleinen Behendens das Kirchenschiff so wohl als auch pro rata participationis das Chor zu unterhalten und herzustellen schuldig seyn.

Heilige Schrift vol. 13.  
Swar ist in dem Nebenrecess vom neunten  
Sept. 1666

## ART. IV. §. 1.

versehen; „dass Thren Thur- und Fürstl. Durch-  
weinem jeden in seinem Theil der einhabenden Land-  
“den, auch vermöge instrumenti pacis iren bleibe,  
„dass öffentliche Religionsexercitium ohne Nachtheil  
„und Beschwer der andern Religion auf seine Kosten  
„einzuführen, sodann allen, sowol Römisch-Catho-  
“lischen als Evangelisch-Reformirten und Lutheri-  
“schen Religionsverwandten, welche das publicum  
„exercitium, und ius vocandi haben, und darin  
“restituirt werden, Kirchen und Predighäuser, Schu-  
“len und Capellen zu bauen, zu verbessern, zu er-  
“weitern, einen oder mehr Pastores, Prediger und  
“Schuldiener nach jeder Religion, Kirchenordnung  
“und Säcungen auf ihre Kosten und ohne der an-  
“deren Religion Beschwer und Nachtheil zu berufen  
“frey stehen, diesergestalt auch, dass ein Pastor,  
“oder Prediger eine, oder mehr Gemeinden nach  
“derselben Belieben und Gelegenheit bedienen möd-  
„ge.“ Auch ist in dem Religionsvergleiche

## ART. VIII. §. 1.

wiederholet: „An allen vorher erzehlten Orten nun  
„an welchen die Augspurgische Confessionsverwand-  
“ten Reformirter und Lutherischer Religion die exerci-  
“citia publica haben, und vermöge dieser Pausch  
„handlung restituirt bekommen, haben sie Macht  
„ihren Gottesdienst, wie derselbe in denen Reformir-

„ten und Lutherschen Kirchen unter Evangelischen  
 „Herren geübt und getrieben wird, in allen Stücken  
 „ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben.  
 „Sie haben auch Macht Kirchen, Kirchhäuser,  
 „Capellen, Pfarr-, Schul-, Küsterhäuser, Thürne  
 „und Glocken, und was sonst mehr zum Gottes-  
 „dienst nöthig, auf ihre Kosten zu bauen und zu uns-  
 „terhalten.“ Allein nach den Regeln der Ausle-  
 gungskunst müssen vorangezogene Siedlungen von den-  
 jentigen Kirchen verstanden werden, welche entweder  
 keine Pfarrkirchen, oder allererst nach dem Normal-  
 Jahre, nemlich 1624 erbauet sind. Bey diesen  
 trifft nemlich ein, was

BOEHMER ad X. Lib. III. Tit. 48. S. 74.

schreibt: Non ergo contribuere debent diversæ religionis incolæ, utpote qui in parochia quidem habitant, sed non sunt parochiani, sacris ecclesiæ parochialis non intersunt, nec commodis ejus fruuntur, consequenter hoc onere, quod tantum ad societatem parochiale pertinet, non sunt gravandi. Etenim magis hoc onus personale, quam reale censendum, nisi aliud lege publica cautum sit. Von den Pfarrkirchen hingegen, welche die Protestanten in dem Normaljahre bereits besessen haben, mag es um so weniger gesagt und behauptet werden; als eis nes Theils weder die Verordnung vom 15 Sept. 1741, noch die Verordnung vom siebenten Oct. 1751 zwischen den Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten einen Unterchied macht, welches

ches jedoch gewißlich geschehen seyn würde; zumal dem Geschreiber nicht verborgen seyn konnte, daß es in hiesigen Landen Pfarrkirchen gebe, welche in dem Normaljahre von den Protestanten besessen worden. Wann auch andern Theils in dem Religionsvergleiche

## ART. X. §. 17.

versehen: „Niemand soll der Religion halber vor andern in Schätzungen, Contributionen, Einquartierungen, Diensten, bürgerlichen Lasten und sonstigen übernommen, sondern alle und jede Römisch-Catholische und Evangelische Geist- und Weltliche, in obgemeldten Puncten nach Proportion gleich tractirt werden;“ so folget daraus unhintertrieblich, daß, gleichwie die Inhaber des großen Besitzendens das Schiff der Catholischen Pfarrkirche zu bauen schuldig; also den Protestanten nicht aufgeburdet werden möge, das Schiff der Pfarrkirchen, welche sie in dem Normaljahre besessen, aus ihren eigenen Mitteln zu bauen und zu unterhalten; zumal dieselben sonst in den Lasten würden übernommen werden. Da vorangeführter Religionsvergleich

## eit. ART. X. §. 28.

vermeldet sogar: „In den übrigen Puncten, welche in diesem Recepte nicht exprimit seyn, und der einen oder andern Religion zugethanen zum besten gedeihen können, wollen Höchstgebachte Ihre Churfürstl. Durchl. den Römisch-Catholischen Untertthanen in Dero Herzogthum Eleve, Graffschaf-

ziten u. Mark und Ravensberg solcher Gestalt;  
 „als ihre der Augspurgischen Confession Reformis-  
 ter und Lutherischer Religion zugethanen Unterha-  
 „nen tractiren.“ Wie dann auch Höchstgemeldte  
 „Ihre Fürstl. Durchl. der jetzt gedachten Confession  
 „angehörige in Dero Herzogthumen Gülich und  
 „Werke eben wie die Römisch-Catholische Unter-  
 „thänen tractiren.“ Mithin sollt abermals unwie-  
 derprechlich, daß die Inhaber des großen Zehn-  
 den das Schif einer Pfarrkirche, welche die Pro-  
 testanten in dem Normaljahre besessen, eben so, wie  
 der Catholischen Pfarrkirchen zu bauen schuldig  
 seyn; zumal das Gesetz selbst nicht den mindesten  
 Unterschied macht.

## §. 14.

Vergeblich wird auch zum andern eingewendet,  
 daß die Zehendheber zu dem Kirchenbau niemalen  
 mas begegraben hätten. Darauf hat der Freyherr  
 von CRAMER Opusc. Tom. II. Opusc.  
 VIII. §. X.

schon längstens geantwortet: „Es ist aber auch leicht  
 ersichtlich, daß man alsdenn erst sagen kann, wie  
 haben bisher ein jus negativum, folglich auch eine  
 Immunität besessen, wenn niemand gewesen, in  
 dessen Willkür es beruhet, von uns zu fordern,  
 wovon wir uns befreyen halten; immassen zu einem  
 Besitz einer Sache eine Intention erfordert wird,  
 dieselbe vor sich zu haben, welche bey iuribus ne-  
 gativis in einer Intention bestehet, aller Ansordes-

„rung, wovon man sich besreyet hält, zu widerstreben; so doch alsdenn erst statt findet, wenn niemand ist, in dessen Willkür es beruhet von uns zu fordern, wovon wir frey zu seyn vermennen.“ In dessen Gefolge führet auch wohl besagter Freyherr

von CRAMER in Weglatischen Tebenstunden Theil XII. St. 3. §. 1 S. 22.

in einem ähnlichen Falle an: „Weil Decimator diessalls die iura communia C. 30. X. de Decim. vor sich hat; so haben Unterthanen possessionem libertatis zu erweisen, wo zumal ex jure decimandi universali vielmehr præsumtio contra libertatem, ceu exceptionem, als pro libertate contra regulam juris decimandi universalis entpringet, wenigstens ist vermöge dessen præsumptio contra libertatem fortior, quam pro libertate. Es ist aber hier, ceu in casu juris negativi eine Anforderung und erfolgte Denegation ad inchoandam possessionem nöthig. Hisce deficientibus müssen Unterthanen quoad futurum, & praeteritum condemniret werden, wie auch würflich in causa Heidersdorf und Cammera Imp. zugetragen.“ Diesem weiß ich ein mehreres nicht beizufügen, als daß nach obangeschickten Grundsäcken dahier schon öfter sey geurtheilet worden. Davon mag also nicht abgegangen werden, wann gleich die flagende Gemeinde um das Chorhergestellen im Jahre 1707 pro consensu repartiendo angerufen hat; anerwogen die Gemeinde die Herstellung des Chors allein damals nicht bezielete, sondern

sondeen nur daher Arlaß nahm, vorzustellen, daß ihre Kirche bey dieser volkreichen Zeit, wo die Zahl der Menschen sich noch täglich vermehret, viel zu klein und enge sey. Anbey ist der gebetene consensus repartiendi nicht ertheilet, sondern vorlaufig von den Beamten des Orts darüber, was für decimatores daselbst seyn, und welche vorhin die Reparation verrichtet, am 13 Febr. 1708 ein Bericht eingesobert worden. Ob, und was die Beamten darauf berichtet haben, erhelllet zwar aus dem verhandelten nicht, dahingegen aber folget so viel, daß ein Bericht nicht gefordert seyn würde, wann man der Zeit nicht dafür gehalten hätte, daß die Behendheber zu dem Bau bezutragen schuldig wären.

## §. 15.

Was ferner von den eingesammelten Collecten, wie auch den Kraft der am achten Merz 1764 unter die Lutheraner bereits repartirten 6775 Reichshaler angereget wird; ist keiner sonderbaren Bewührung würdig. Hat die flagende Gemeinde ein Collectenpatent ausgewürkt, und dadurch einige Gelder erhalten; so kann sie damit jene Kosten, worzu sie nach Vorschrift der Landesgesetze verbunden, bestreiten, braucht dahingegen den Behendhebern davon keine Rechenschaft zu geben; immassen dieselbe so gar dasjenige, was sie durch die Collecte mehr, als sie für ihren Anteil zu dem Kirchenbau beutragen muß, erhalten, zu ihrem anderweiten Nutzen und Nothdurft zu verwenden berechtigt wäre;

wäre z. zumal die Zehendheber von diesen Geldern sich nicht den dünnesten Heller zueignen mögen. So dass hat klagende Gemeinde den consensum re-partiendi aus der Ursache einsweisig, und bis zum Austrage der Sache nachgesucht; weil der angefangene Kirchenbau um so schleunigst vollendet werden musste, als das bereits versetzte Mauerwerk dem Wind und Wetter, mithin einem täglich zunehmenden Verderben, ausgesetzt war. Da nun in dessen Betracht der Gemeinde die zum Kirchenbau erforderlichen und zu 6775 Reichsthaler sich betragenden Kosten jedoch noch zur Zeit unter ihre Glaubensgenossen bezuziehen, und zu seiner Zeit mit Beweise zu berechnen vermissigt worden; so spricht von selbsten, daß die beygenommenen Gelder den Zehendhebern um so weniger angeheissen können, als die Zehendheber vor wie nach den ihnen durch die Gesetze aufgelegten und von der Schuldigkeit der Gemeinde abgesonderten Anteil bezutragen, mithin die Glieder der Gemeinde nur unter sich allein zu berechnen haben, ob zu viel oder zu wenig sey beygenommen worden.

## §. 16.

Endlich sind jene Einwendungen ebensfalls von keiner Erheblichkeit, welche der catholische Pfarrherr zu D. insbesondere gemacht hat. Waren gleich die angerührten Urtheil, welche der reformirte Pfarrherr zu N. wider den catholischen Pfarrherrn zu R. auferwonnen haben solle, beyelegt; so könnten jedoch die klagende Gemeinde darauf füglich antworten, daß solches res inter alios acta, & exceptio de jure tertii sey.

von

von CRAMER in *Niebenstunden*  
Theil XII. St. III. §. 12.

Anbez habe ich die alten Acten nachgelesen, und gefunden, daß der reformirte Prediger zu N. durch die am 20 Dec. 1700 erötlte Urthel in possessione percipiendi decimas sine onere reparationis ecclesiae in possessorio salvo petitorio aus der Ursache gehandhabet worden; weil derselbe nicht allein auf einen dreihundertjährigen Freiheitsbesitz, sondern auch auf verschiedene Verträge von den Jahren 1490, 1604 und 1605 sich abbezogen hat. Mit hin kam der catholische Pfarrer zu D. auf vorangesführte Urthel sich um so weniger abberufen, als es ihm an jenen Gerechtsamen fehlet, worauf die Urthel gegründet ist.

## §. 17.

So irrig bennach von dem catholischen Pfarrherrn zu D. das Beyspiel angeführt, eben so wenig ist von denselben erwiesen worden, daß der nöthige Lebensunterhalt ihm, dessen Besoldung sich nicht einstens zu 200 Reichsthaler betrüge, abgehen würde, wann er für seinen Anteil Zehndens zu dem Kirchenbau beitragen sollte. Sudem siehet denselben auch entgegen, was

ESPEN in *Jur. Eccles.* Tom. I. Part. II.  
Tit. 16. Cap. 5. §. 10.

schreibt: Hinc communiter concluditur, & in praxi servatur, quod Parechi, qui nullas decimas habent, sed sola pastorali competentia contenti sunt, ad ecclesiarum reparationem

nōn teneantur, eo quod nihil ex bonis ecclesiae superesse creditur. Da überdies bey wiesenem Abgange des Lebensunterhalts oder congruae annoch untersucht werden müste, ob die Kirche zu R. oder aber die zu D. älter, ob beide Mutterkirchen, oder eine Mutter und die andere eine Filialkirche, sobann ob der Abgang des Lebensunterhalts aus dem Zehenden zu ersehen, oder aber von den Pfarrgenossen dem Pfarrherrn zu vergütten sey; so kann ein jeder leicht ermessen, daß die von dem Pfarrherrn gemachte Einwendung in gegenwärtigem possessorio keine Statt habe, sondern unzweifel ad petitorum gehöre. Endlich ist auch der Pfarrherr von D. zu den Erben seines Vorgängers hin zu verweisen, wann er dafür halten will, daß sein Vorgänger, nemlich der verstorbene Pfarrherr zu dem Kirchenbau hätte schon beitragen müssen. Etenim istiusmodi onus reparationis habitum fuit pro onere reali, sicut alia illa onera, de quibus superiorius diximus, ita ut successor pro illo adimplendo conveniri possit, salvo sibi regressu contra praedecessorem, ejusve heredem, aut bona, si quae sint.

PECK de Eccles. repar. Cap. XIX.  
num. 4.

### §. 18.

Dahingegen aber wird von den Zehendhebern ganz gegründet eingewendet, daß, gleichwie die Capelle, welche ein zeitlicher Prediger zu R. auf seine Kosten zu unterhalten, und dagegen vermöge der Rechnung

Rechnungen die Hauptrechten zu geniessen hat, ver-  
malen in die neue Kirche eingezogen worden; also  
der Prediger dieserthalben entweder zu dem neuen  
Kirchenschiffe beitragen, oder aber die Hauptrechten  
verlieren müste, damit selbige zu dem Kirchenbau  
können verwendet werden. Dasjenige, was der  
Prediger vorhin unterhalten hat, kann nemlich den  
Zehendhebern nicht aufgebürdet und zugleich die vo-  
rigen Einkünften dem Prediger gelassen werden. Im-  
gleichen kann die Gemeinde durch jene Verträge,  
welche sie mit ihrem Prediger geschlossen, die Zehend-  
heber um so weniger verbinden, als die

### Verordnung vom siebenten Oct. 1751.

natürlicher Weise von solchen Contracten zu verste-  
hen, welche von denjenigen beklagt und errichtet wor-  
den, die darzu Recht und Macht haben. Will aber  
die Gemeinde nach ihrem gethanen Anerbieten des  
Predigers Schuldigkeit übernehmen, und statt des-  
sen den Betrag thun; so siehe dieses selbiger frey.  
Immittels muss jedoch, um künftig hin alle Verwir-  
rung und Unordnung zu vermeiden, der Prediger  
zu seiner Schuldigkeit angewiesen und verurtheilet  
werden.

### §. 19.

Nicht weniger haben die Zehndheber Recht,  
wann dieselben lerner einwenden, daß die Kirche,  
ohne sie vorhin abzuladen und zu vernehmen, nicht  
aufgebauet, und noch viel weniger auf ihre Kosten  
hätte erweitert werden können. Multum enim in-  
terest parochianorum, causam aedificationis

probe ventilari, antequam ad ipsam reparacionem ecclesiae, domuumque parochialium properetur, ut proinde cognitione excludine-  
quacant.

BOEHMER cit. Tit. 48. §. 74.

Ebenermaßen schreibt vorbelobter

PECK de Eccles. repar. Cap. XVI.  
num. 5.

Quodsi inter praelatum, & parochianos, sive  
aedituos quaestio nascatur de antiqua forma,  
& statu ecclesiae, & an refectio necessaria sit,  
nec ne, existimo per peritos artis, eorum-  
que relationem id terminandum esse, sicut &  
in simili ad l. qui luminibus ff. de servit. urb.  
praediorum num. 2. idem Angelus decidit.  
quod quando aedificia sunt destructa, & de  
ejus forma est dubitatio, statur peritis in arte,  
qui observare, & ponderare debent, ne ava-  
ritiae Praelati nimium tribuant, volentemque  
lignis putridis reparationem fieri non audiant,  
ut ait Joannes de Aibon ad constit. improbam,  
ad verbum cum decenter. tit. de dom. Eccles. ad  
constit. Angliae, & ne econtra nimio sumptu  
oneretur. Etenim sicut reficiens domum, vel  
parietem communem causa suae domus, non  
potest agere contra vicinum ad contribuen-  
dum pro impensis, Angelus ad l. navis ff. ad l.  
Rhodium de jactu: ita quoque iniquum foret  
ad restitutionem sumptuum compelli Prælatum,  
quos

quos parochiani, vel aeditui aut commoditatis suæ causa, aut ad ornatum non necessarium fecerunt. Sodann bezeuge

ESPEN cit. Cap. 5. §. 22.

Ut in hac reparacione non nimium graventur decimatores, aliique, quibus onus reparandi incumbit, & omnia minore, quo potest, sumptu fiant, statuit Principum nostrorum saepius editum „quod nihil poterunt statuere „Aediles sine iis, quorum interest: quodque „sine eorum consensu velut forma non mutabitur; sed inhibetur ratio magis conveniens „vocatis in concilium peritiis, & minus sumptuosa.“ Diesem ist annoch hinzuzusehen, daß nach hiesigen Landsrechten und Gewohnheiten die Gemeinde die Kirchen-Ahänge bauen, und selbige vergrößern müsse, wann die Anzahl der Pfarrgenossen so anwächst, daß die Kirche zu klein wird. Die klagende Gemeinde hat dahero gröslich gefehleret, daß sie die Kirche wieder aufzubauen und sogar vergrößern lassen, ohne die Zehendheber vorläufig anzusprechen, und wegen der Vergrößerung mit denselben sich abzufinden und zu vergleichen. Da im mittels der begangene Fehler nicht mehr zu ändern, darum jedoch die Zehendheber ihrer Schuldigkeit so wenig zu entlassen, als denselben der Vergrößerung halber eine grössere Last aufzubürden; so bleibt kein anderes noch schicklicheres Mittel übrig, als den vorigen der Kirche Zustand beaussindigen zu lassen, und

und nach dessen Maahgabe die Zehendheber zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen.

## §. 20.

Welchemnach zu sprechen, daß beklagte Zehendheber pro rata participationis zu Herstellung des Kirchenschiffs und Chors, jedoch anders nicht, als nach der vorigen Form, sobann der reformierte Prediger zu R. nach seinem Anttheile Zehendens, und der wegen der nunmehr in die Hauptkirche eingezogenen Capelle anienessenden Hauptrechten zum Beistrage zu dem Schiffe in possessorio salvo petitorio, & salvoregressu, si quem habere putent, zwar anzuweisen, vorläufig jedoch der vorige Zustand oder Form der Kirche zu beausfündigen, und des Endes dem Schultheiß zu M. fernere commissio aufzutragen sey, mit Zusiehung unparteiischer Werksverständigen citatis interessatis die Kirche in Augenschein zu nehmen, den vorigen Zustand oder Form beausfündigen, dasjenige, was die Kirche, wann sie nach der vorherigen Form wieder aufgebauet worden wäre, gekostet haben würde, ordnungsmäßig schätzen zu lassen, und demnach das darüber abgehaltene Protocoll einzusenden.